

2. Ein Arbeiter, der mangels einer besonderen persönlichen Eigenschaft an einer bestimmten Arbeitsstelle nicht beschäftigt werden darf, kann einen Betrug dadurch begehen, daß er unter Verheimlichen des Mangels seine Beschäftigung in der Arbeitsstelle herbeiführt.

I. Straffenat. Urf. v. 19. November 1940 g. R. 1 D 498/40.

I. Landgericht Gießen.

Gründe:

Der Angeklagte ist wegen Diebstahls, Betruges und Urkundenfälschung fünfmal mit Gefängnisstrafen von zwei Wochen bis zu sechs Monaten vorbestraft. Wenige Tage, nachdem er am 16. November 1939 nach Verbüßung einer Strafe von sechs Monaten Gefängnis entlassen worden war, brachte ihn auf sein Ansuchen das Arbeitsamt seines Wohnsitzes dadurch in Arbeit, daß es ihn durch Dienstverpflichtungsbescheid als Hilfsarbeiter für ein auswärtiges Bauvorhaben der B.- u. M.-W. verpflichtete. Er hatte dem Arbeitsamt auf Befragen geantwortet, daß er vorbestraft sei. Für dieses Bauunternehmen wurde er daraufhin mit Aus- und Umladearbeiten am Bahnhofe gegen den üblichen Stundenlohn beschäftigt, wobei es den Arbeitern möglich war, den Zweck der Bauarbeiten zu durchschauen. Es handelte sich um einen Bau im Auftrage der Heeresverwaltung unmittelbar für Zwecke der Kriegsführung. Bald nach dem Beginne seiner Beschäftigung von der Abwehrstelle des zuständigen Heeresbauamtes vorgeladen und über seine persönlichen Verhältnisse an Hand eines Fragebogens befragt, verneinte der Angeklagte, um die Arbeitsstelle nicht zu verlieren, die Frage, ob er vorbestraft sei, obwohl ihm bekannt gemacht worden war, daß er im Falle wissentlich falscher Angaben fristlos entlassen werden würde und mit einer gerichtlichen Bestrafung zu rechnen habe. Daraufhin wurde er endgültig als Arbeiter eingestellt, nach einigen Wochen aber, als sich seine Vorbestrafungen herausgestellt hatten, unverzüglich entlassen.

Das BG. hat auf Grund dieses von ihm festgestellten Sachverhaltes den Angeklagten wegen Betruges bestraft. Die Revision greift die Entscheidung nur sachlich-rechtlich an und will sich dabei unter Hinweis auf das Urteil RGSt. Bd. 73 S. 268 darauf stützen, daß der Angeklagte durch sein Verhalten keinen Vermögensschaden verursacht habe. Sie kann jedoch mit dieser Rüge nicht durchdringen.

Der Sachverhalt, über den der dritte Straffenat des RG. durch das angeführte Urteil RGSt. Bd. 73 S. 268 zu entscheiden gehabt hat, lag ganz anders als der hier zu beurteilende. Denn dort befand sich der Täter bereits in einem festen Anstellungsverhältnis als Kraftfahrer bei der Heeresverwaltung und erstrebte und erreichte durch erlogene Angaben über sein Vorleben nichts anderes als die Zuteilung einer anderen Arbeit, indem er statt eines Lastkraftwagens künftig den Personenkraftwagen des Divisionskommandeurs zu fahren hatte. Abgesehen davon, ob der Täter unter diesen Umständen einen Vermögensvorteil erstrebt haben kann, läßt sich nicht ersehen, daß er für die Heeresverwaltung nicht als Kraftfahrer im allgemeinen brauchbar gewesen wäre. Im Gegensatz dazu ist in dem jetzt vorliegenden Falle den Feststellungen zu entnehmen, daß nur völlig einwandfreie und zuverlässige Gefolgsleute bei dem Bauvorhaben beschäftigt werden durften, da sonst die Gefahr bestanden hätte, daß die erforderliche Geheimhaltung des Bauvorhabens, seiner Ziele und auch seiner Einzelheiten nicht gewahrt werden würde. Wer, wie es bei dem Angeklagten durch die zahlreichen Vorstrafenargetan ist, nicht die notwendige Zuverlässigkeit und Charakterfestigkeit besaß, konnte also nicht zu dieser Arbeit zugelassen werden; er war aus persönlichen Gründen unfähig, die Arbeit zu übernehmen, auch wenn seine Arbeit im einzelnen sachlich nicht zu beanstanden gewesen wäre; ihn zu beschäftigen, konnte die bauausführende Firma, die B.- u. M.-AG., gegenüber der Heeresverwaltung nicht verantworten.

Durch Eingehen eines festen Beschäftigungsverhältnisses mit einem solchen persönlich untauglichen Arbeiter belastete sich also die Baufirma mit den Lohnansprüchen des Arbeiters; sie erwarb dafür aber nur den Anspruch auf eine Dienstleistung, die die Firma für das in Betracht kommende Bauvorhaben gar nicht in Anspruch nehmen durfte; sie mußte, wie die Urteilsfeststellungen erkennen lassen, sofort bei Bekanntwerden der persönlichen Eigenschaften diesen Arbeiter von der Arbeitsstelle wegweisen. Unter den besonderen Verhältnissen, die von der Firma bei diesem Bauvorhaben pflichtmäßig berücksichtigt werden mußten, war also der Anspruch auf die Dienstleistung wenn nicht überhaupt wertlos so doch wertmäßig zum mindesten kein voller Ausgleich für die übernommene Belastung. Somit wurde die Baufirma durch einen festen Abschluß oder durch eine vertragsmäßige Verlängerung oder Bestätigung des zunächst vom Arbeitsamte herbei-

geführten Arbeitsverhältnisses an ihrem Vermögen geschädigt. Der Angeklagte hat also den äußeren Tatbestand eines Betruges verwirklicht.

Dieser Annahme steht das von der Revision herangezogene Urteil RÖSt. Bd. 73 S. 268 nicht entgegen. Derselbe Straffenat hat vielmehr in einem anderen Falle, der in bezug auf die persönliche Untauglichkeit des Beschäftigten dem vorliegenden Falle vergleichbar ist, selbst ausgeführt (RÖSt. Bd. 65 S. 273, 275, 276), daß ein Betriebsführer schon dann eine Vermögensschädigung erleide, wenn er unwissentlich jemanden einstelle, den er bestimmungsgemäß nicht beschäftigen dürfe und den er entlassen müsse, sobald bekannt werde, daß der Eingestellte eine — bei der Einstellung vorgetäuschte — für den Betrieb erforderliche persönliche Eigenschaft nicht besitze. Es kann nicht angenommen werden, daß der dritte Straffenat diesen Standpunkt bei seinem späteren Urteil RÖSt. Bd. 73 S. 268 hat aufgeben wollen, da hierzu der, wie dargelegt, ganz anders gestaltete neue Fall keinen Anlaß bot.

Ob durch die Tat des Angeklagten, wie das LG. annimmt, auch ein Vermögensschaden zum Nachteil des Deutschen Reiches, mindestens in der Form einer Vermögensgefährdung, eingetreten ist, kann hierbei dahingestellt bleiben.

Gleichwohl kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden, weil bisher die innere Seite der Tat nicht hinlänglich klargestellt worden ist. Zur äußeren Seite muß festgehalten werden, daß der Betrug seinem Wesen nach eine gegen das Vermögen gerichtete Straftat ist (RÖSt. Bd. 73 S. 268, 270). Demgemäß kann der zum Betrüge gehörende Vorsatz nur dann vorhanden sein, wenn dem Täter bewußt wird, daß er durch die Tat das Vermögen eines anderen schädigt. Das Vorhandensein dieses Bewußtseins bei dem Angeklagten folgt noch nicht daraus, daß ihm ganz allgemein klargemacht worden war, er habe im Falle wissentlich falscher Beantwortung des Fragebogens „mit einer gerichtlichen Bestrafung zu rechnen“. Bedenken dagegen, daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, die Kaufirma oder vielleicht das Deutsche Reich am Vermögen zu schädigen, könnten sich namentlich daraus ergeben, daß das Arbeitsamt als Reichsbehörde in Kenntnis der Bestrafungen des Angeklagten das Arbeitsverhältnis begründet hatte, und zwar sogar in der Form einer Dienstverpflichtung. Mit dieser Tatsache hätte sich das LG.

bei der Frage des Vorliegens einer Vermögensbeschädigung auseinandersehen müssen. Das ist bisher nicht geschehen; der Richter muß diese Prüfung nachholen.